

Berlin, Dienstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Steuern, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika, Kreuzband-Sendung 20 Mk. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Ammel in Straßburg i. E., für England bei Aug. Birge in London, 30 Eine Street E. C. Combs & Co. in London, 19 Greatham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

Submissions-Anzeiger.

Höflich- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Inserions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclametitel 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Die Zwischenprüfung an den höheren Lehranstalten.

Die vor einigen Monaten an dieser Stelle ausgesprochene, von allen beteiligten Eltern und fast ausnahmslos von den Lehrern gegebene Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen. Der Unterrichtsminister hat für alle Schüler der neuerrichteten höheren Lehranstalten die Prüfung nach Abschluß der Untersecunda vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine neue Ordnung der Reifeprüfung erlassen und damit eine merkwürdige Anomalie in Bezug auf die Behandlung der Schüler unter dem Gesichtspunkte der „Ueberbürdung“ an den Tag gelegt. Die Maturitätsprüfung, der sich junge Leute im Alter von achtzehn bis zwanzig Jahren zu unterziehen haben, ist wesentlich erleichtert, der Primaner wird künftig hin weit weniger auf das Grameen in der Untersecunda als bisher, für die Gramen in der Untersecunda ist dagegen das G. Schuljahr zu einem Jahre der Ueberbürdung und der Geist und Gemüth der Ueberbürdung Sorge gemacht worden. Man fragt sich vergeblich, warum? Für die Reueung wird einzeln und allein die Rücksicht auf den Einjährig-Freiwilligen dienst maßgebend. Die im December 1890 zusammenberufene Schul-Conferenz hatte, und zwar auf Antrag der Betretung des Kriegsministeriums, folgende Resolution beschlossen: „Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst gehören die Reifezeugnisse der sechsjährigen, sowie eine mit Erlaß befehligende Prüfung am Schluß der Untersecunda an neuerrichteten Lehranstalten.“ Was der Kriegsminister und wohl auch die Konferenz bezweckt, ist klar: die Reife zur Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen dienst in sich greifen. Man mag aber einwand will, jedenfalls muß man zugeben, daß sie erfüllt war, sobald eine Prüfung für diejenigen Schüler vorgeschrieben war, welche die Lehranstalt an Schluß der Untersecunda mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen dienst verlassen wollten. Die Schulverwaltung ist aber weit darüber hinausgegangen, sie ordnet die Prüfung für alle Untersecundaner an, nicht nur auch für diejenigen, welche sich in noch drei weiteren Unterrichtsjahren und schließlich bei der Maturitätsprüfung der Beurteilung der Lehrer und der beauftragenden Schulbehörde zu unterziehen haben. Die militärische, außerhalb der eigentlichen Schulzwecke liegende Forderung hat eine allgemeine Umrichtung nach sich gezogen und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde, weil 1890 im Abgeordnetenhaus von Ministerialbescheid erklärt worden war, die Schulreform werde von dem Berechtigungsweisen für den Einjährig-Freiwilligen dienst berührt werden. Deshalb glaubte man das militärische Bedürfnis als ein gymnasiales hinstellen zu müssen, während in Wahrheit die Zwecke der neuerrichteten Lehranstalten eine solche Zwischenprüfung nicht nur nicht verlangen, sondern sogar durch sie beeinträchtigt werden. Die dem ministeriellen Erlasse beigegebenen Erläuterungen sagen allerdings, daß neue Gramen werde von der Berechtigung gegenüber den Schülern der höheren Bürgerschulen (Realschulen) gefordert. Es heißt wirklich: Während an den sechsjährigen höheren Bürgerschulen zum Zwecke der Erlangung des Reifezeugnisses und der damit verbundenen Berechtigungen eine Prüfung am Ende des sechsten Jahres seit lange besteht, war bis dahin ein Gleiches für das sechste Jahr der Vollanstalten nicht der Fall.“ Das erklärt sich aus dem alten und nicht ganz unverständlichen Brauch der Schulen, ihre Reifeprüfungen in dem Jahrgange abzuhalten, mit welchem sie abgeschlossen. Aus der „Berechtigung“, wie sie die ministeriellen Erläuterungen auffassen, könnte man ebenso unlogisch, aber nicht unzulässig, die Zwecke der sechsjährigen Abiturienten der Realschulen drei Jahre nach ihrem Abgange von der Schule eine Prüfung auferlegt werden, wie sie die Abiturienten der neuerrichteten Lehranstalten abzulegen haben. Die „Berechtigung“ läßt sich nur dort ins Feld führen, wo nach Abschluß des sechsten Jahres Berechtigungen in Frage kommen, nicht aber gegen Schüler, die nach erfolgreichem Besuch der Untersecunda nichts weiter verlangen, als

ihre ordnungsmäßigen Studien fortsetzen zu dürfen. Man wird freilich noch ein schulpolitisches Motiv angeführt: Dadurch (durch das Fehlen einer Prüfung nach Untersecunda) wurde die Entwicklung der höheren Bürgerschulen (Realschulen) schwer benachteiligt und überdies eine große Masse von Schülern zu ihrem eigenen Schaden auf die latenten Realschulen gedrängt.“ Diese Auffassung widerspricht aller Erfahrung und zugleich aller Wahrscheinlichkeit. Der Fall, daß ein Junge aus Angst vor der Abgangsprüfung an der Realschule das Gymnasium oder Realschuljahr aufsucht, ist wohl sehr selten. Um so häufiger ist der umgekehrte Fall, da es eben ihm so häufiger ist, an der Realschule bis zur Reifeprüfung und durch diese zur Berechtigung zu gelangen, als in den Vollanstalten ohne Prüfung sich zur Ober- u. Secunda emporzuarbeiten. Zudem existieren in Preußen nur 45 Realschulen, für eine Beurteilung der Beliebtheit dieser Anstalten fehlt es also an Material. In Bayern, das die früher geforderte Zwischenprüfung an den Gymnasien beibehalten hat und sehr reich an sechs- und siebenjährigen höheren Bürgerschulen ist, wird über die Entwicklung in denselben nicht geklagt.

In der richtigen Annahme, daß dem Hinweis auf die Realschulen und die „ausgleichende Gerechtigkeit“ keine überzeugende Kraft beizubringen, hat man den Versuch gemacht, die Zweckmäßigkeit der Zwischenprüfung aus der Beschaffenheit der neuerrichteten Anstalten zu begründen, mit der Versicherung nämlich, daß erst das Zwischenexamen erlaube, die Vorbereitung für die Maturitätsprüfung zu erleichtern. Wenn dies, was wir nicht einräumen können, zutreffend wäre, wenn die Ermäßigung der Ansprüche an den Abiturienten wirklich eine vorhergehende Prüfung zur nothwendigen Voraussetzung hätte, dann wäre das Vorgehen am Schluß der Untersecunda nicht das Beste, es müßte näher an die Maturitätsanrede heranlegt werden. Es bleibt dabei, daß die neue Prüfung Ermäßigungen, die außerhalb der Abgangsprüfung liegen, ihr Dasein verdankt. Vom Standpunkt des Schulbetriebes kann sie nur als schädlich bezeichnet werden. Sie unterbricht den ruhigen Bildungsengang und ist in Bezug auf das seelische Wohl des Schülers höchst bedenklich. Das Grameen umfasst fünf schriftliche Arbeiten und eine mündliche Prüfung aus sechs Fächern, bei unglücklichem Ergebnis erfolgt die Zurückstellung gleich auf ein ganzes Jahr. Knaben im Alter von 15 bis 16 Jahren, die eine solche Schweregehalt am Ende des Schuljahres erbliden, verlieren die Blüthe des Gemüthes, die für geistliches Arbeiten unerlässlich ist. Die Untersecunda war schon bisher eine harte Prüfungszeit, die für geistliches Arbeiten unerlässlich ist. Die Untersecunda war schon bisher eine harte Prüfungszeit, die für geistliches Arbeiten unerlässlich ist. Die Untersecunda war schon bisher eine harte Prüfungszeit, die für geistliches Arbeiten unerlässlich ist. Die Untersecunda war schon bisher eine harte Prüfungszeit, die für geistliches Arbeiten unerlässlich ist.

Telegraphische Depeschen.

Boschum, 1. Februar. (D. V. H.) Die Anklageschrift in der Tempelaffäre ist heute den Angeklagten zugestellt worden. Angeklagt sind Weitzer und Beame; Geheimrath Baare und die Ingenieure sind nicht angeklagt. Die Anklage umfaßt die Zeit von 1876 bis 1891.

Bremen, 1. Februar. (G. T. C.) Wie der „Nord“ weiter mittheilt, ist der Dampfer „Eider“ bei Athersfeld Pointis auf den Grund geworfen. Von Portsmouth und Southampton sind Schlepper zur Hülfsleistung abgegangen. Die Passagiere sind gerettet.

Bremen, 1. Februar. (G. T. C.) Nach einem hier eingetroffenen Privat-Telegramme sind einige Passagiere des „Eider“-Dampfers „Eider“ gerettet und berichten, der Dampfer sei unbeschädigt. Von der Ladung sind 12 Postkisten und 37 Ballen Baumwolle geborgen.

Southampton, 1. Februar. (G. T. C.) Zwei Bugdampfer sind von hier und ebenso zwei Regierungsdampfer von Portsmouth abgegangen, um der „Eider“ Hilfe zu bringen. Der Salon-Dampfer „Princess Alice“ ist ebenfalls entsetzt, um die Passagiere der „Eider“ aufzunehmen, wenn dies notwendig werden sollte. Der herrschende starke Südwestwind macht ein Wiederabkommen der „Eider“ schwierig.

Bern, 1. Februar. (G. T. C.) Das Schiedsgericht in Sachen der die Delagoa-Bai betreffenden Streitfrage trat heute unter Theilnahme sämmtlicher Mitglieder zu einer Sitzung zusammen und stellte endgültig die Bestimmungen für das einschlägige Prozessverfahren fest. Die Beschlüsse wurden sofort den Parteien zugestellt.

Triest, 1. Februar. (G. T. C.) Die Handelsvertrags-Unterhandlungen mit Italien wurden heute Nachmittag wieder aufgenommen, nachdem die Delegirten aus Rom und Bern neue Instruktionen erhalten haben.

Paris, 1. Februar. (G. T. C.) Die gehen von dem Spanischen Botschafter, Herzog von Vanda, dem Minister des Auswärtigen überreichte Note gleicht eine geschickliche Darstellung der französisch-spanischen Handelsvertrags-Verhandlungen und schließt mit dem Wunsch, daß eine Beschleunigung zu Stande kommen möge. Die von dem Spanischen Botschafter bei den Verhandlungen beobachtete Haltung wird in Frankreich sehr gewürdigt.

Paris, 1. Februar. (G. T. C.) Der Deputirte Magn hat an den Minister des Auswärtigen Ribot ein Schreiben gerichtet, in welchem er anfragt, ob es wahr sei, daß die Regierung von Madagascar einer Englischen Gesellschaft ausgedehnten Grundbesitz auf der Insel überlassen habe. — Ribot erwidert in seiner Antwort auf dieses Schreiben die am 27. October in der Deputirtenkammer abgegebenen Erklärungen, worin er versichert, daß die französische Regierung sich weigern würde, derartige Concessionen anzuerkennen.

(Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Antliche Nachrichten.

Der König hat der Gattin des früheren Gutsbesizers, jetzigen Rentiers Rudolf Doellen zu Pudemitz im Kreise Schroda, Elise Bianca Alwine geborenen Günther, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Der König hat den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Zeichen ertheilt, und zwar: des Verdienstkreuzes in Silber des Großherzoglich Mecklenburgischen Hans-Ordens der Wendischen Krone; dem Eisenbahn-Stationen-Vorsteher zweiter Klasse Gielow zu Palente; der Kaiserlich Russischen Stationen-Vorsteherin erster Klasse Wolfram zu Bettenhausen; ferner: des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse; dem Verwaltungs-Konferenz-Rath, Mitglied der Eisenbahn-Direction Berlin, dem Regierungs- und Bauath Sachse, ständigem Hilfsarbeiter beim Eisenbahn-Betriebsamt Bromberg, und dem Verwaltungs-Konferenz-Rath, Mitglied der Eisenbahn-Direction Bromberg; dem Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens dritter